



SATZUNG

der Jüdischen Gemeinde zu Dresden
-Körperschaft des öffentlichen Rechts-
Am Hasenberg 1; 01067 Dresden

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Jüdische Gemeinde zu- Dresden als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist eine Religionsgemeinschaft, die ihren Mitgliedern die Ausübung der jüdischen Religion ermöglicht. Sie ist eine Einheitsgemeinde, die alle Richtungen bei der Ausübung der jüdischen Religion ihrer Mitglieder respektiert.
2. Die Jüdische Gemeinde zu Dresden — im folgenden Text Gemeinde genannt - verwaltet sich selbst.
3. Die Gemeinde ist Mitglied im Landesverband Sachsen der Jüdischen Gemeinden.
4. Die Gemeinde ist Rechtsnachfolger aller vor 1945 im Regierungsbezirk Dresden gelegener jüdischen Institutionen und Ortsgemeinden, insbesondere auch der früheren Jüdischen/ Israelitischen (Religions-) Gemeinden in Bautzen, Görlitz, Zittau sowie der ihnen direkt bis zur Auflösung durch das Naziregime angegliederten und assoziierten jüdischen Organisationen.
5. Der Sitz der Gemeinde ist Dresden.
6. Die Gemeinde führt ein Siegel.
7. Im Verkehr mit den Vertretern und Behörden im Freistaat Sachsen sowie im öffentlichen Rechtsverkehr wird die deutsche Sprache verwendet.

§ 1

Ziele, Aufgaben und Verpflichtungen

1. Die Gemeinde verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
Die Gemeinde unterstützt ihre Mitglieder bei der Verwirklichung religiöser, sozialer und kultureller Bedürfnisse und ihrer gesellschaftlichen Integration. Sie pflegt jüdische Traditionen und fördert die Erziehung ihrer Mitglieder im Geiste des Judentums.
2. Zu den Pflichten der Gemeinde gehören:
 - a) die Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen, die religiösen, sozialen und jüdisch-kulturellen Zwecken dienen;
 - b) die Unterstützung bei der Lösung sozialer Fragen von Gemeindemitgliedern und deren Familien;
 - c) die überregionale Zusammenarbeit mit jüdischen Institutionen und Einrichtungen;
 - d) die Erfüllung von Aufgaben des Bestattungswesens;

- e) die Verwaltung des Gemeindevermögens;
- 0) sofern erforderlich die deutsch-russisch Übersetzung, um die Verständigung der Gemeindemitglieder untereinander zu gewährleisten

§ 2

Die Mitgliedschaft in der Gemeinde

1. Mitglied in der Gemeinde können alle Personen mit ständigem Wohnsitz im Regierungsbezirk Dresden werden, die dem jüdischen Glauben angehören, die Satzung anerkennen und in Deutschland nicht Mitglied einer anderen jüdischen Gemeinde sind.
2. Die Aufnahme in die Gemeinde erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Für Kinder ist der Antrag bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres von deren gesetzlichen Vertretern zu stellen und zu unterzeichnen. Zusätzlich zum Antrag muss bei Kindern ab dem 12. Lebensjahr und bis zu Vollendung des 14. Lebensjahres deren schriftliche Einwilligung vorgelegt werden. Kinder nach Vollendung des 14. Lebensjahres haben den Antrag eigenständig zu stellen.
3. Dem jüdischen Glauben gehören an:
 - a) Personen, die von Geburt an dem Judentum zugehörig sind
 - b) Personen, die den jüdischen Glauben nach jüdischem Rechtsverständnis angenommen haben

Die Entscheidung darüber, ob ein Antragsteller die für die Mitgliedschaft erforderlichen religionsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, obliegt dem Gemeinderabbiner. Ist ein Gemeinderabbiner nicht bestellt, ist durch den Gemeindevorstand die Entscheidung eines anderen Rabbiners im Zusammenwirken mit der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V. herbeizuführen.
4. Die Entscheidung über die Aufnahme des Antragstellers trifft der Gemeindevorstand nachdem eine positive Entscheidung gemäß Abs. 3 getroffen wurde.
5. Die Mitgliederliste der Gemeinde wird im Büro der Gemeinde so aufbewahrt und verwendet, dass jederzeit der Datenschutz gewährleistet und sie vor jedwedem öffentlichen Missbrauch geschützt ist.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft in der Gemeinde

1. Die Mitgliedschaft in der Gemeinde endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) mit Wohnsitzwechsel aus dem Regierungsbezirk Dresden hinaus, sofern der neue Wohnsitz im Einzugsgebiet einer Jüdischen Gemeinde liegt. Der Vorstand kann im begründeten Ausnahmefall das Fortbestehen der Mitgliedschaft beschließen, allerdings nur, wenn nicht die Mitgliedschaft in einer anderen Jüdischen Gemeinde vorliegt.
 - c) mit dem Eintritt in eine andere jüdische Gemeinde;

- d) sofern nach Maßgabe der bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen der Austritt aus der Religionsgemeinschaft erklärt wird und sobald diese Erklärung Rechtswirksamkeit erlangt hat.
- e) durch Ausschluss:
 Der Ausschluss eines Gemeindeglieds kann erfolgen, wenn dieses durch sein Verhalten jüdische Interessen gröblichst verletzt (z.B. durch schwerste materielle Schädigungen der Gemeinde, die ihrem Gehalt nach gegen die Jüdische Gemeinde gerichtete, absichtsvolle kriminelle Handlungen im Interesse eines Einzelnen oder Einzelner darstellen; oder z.B. wiederholte, grundsätzliche öffentliche Herabwürdigungen der Gemeinde als Ganzes, die absolut im Widerspruch zu den religiösen und politischen Grundnormen der jüdischen Gemeinschaft stehen). Eine Entscheidung über einen solchen Ausschluss trifft die Repräsentantenversammlung (Vgl. § 8, Abs. 1a)
 Der Vorstand begründet seine Absicht zum Ausschluss, nach Information des betroffenen Gemeindeglieds, einen solchen Ausschlussantrag zu stellen, sowie nach Einräumung einer Möglichkeit zur Anhörung des Betroffenen in einer beschlussfähigen Vorstandssitzung und legt den von ihm beschlossenen Antrag der Repräsentantenversammlung zur Beschlussfassung vor.
 Gegen diesen Antrag des Vorstandes kann das betroffene Gemeindeglied, nach schriftlich bestätigter Zustellung, innerhalb einer Frist von zwei Wochen Widerspruch einlegen. Erst nach einer Frist von weiteren zwei Wochen kann die Repräsentantenversammlung unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt zum Ausschluss der betroffenen Person, wiederum nach Einräumung einer Möglichkeit zur persönlichen Stellungnahme des betroffenen Gemeindeglieds in dieser Sitzung, mit einer Zweidrittelmehrheit die Beendigung der Mitgliedschaft beschließen.
2. Der Vorstand muss mit Wirkung für die Zukunft das Nichtbestehen einer Mitgliedschaft durch Beschluss feststellen, wenn der Beschluss der Mitgliedschaft durch Täuschung herbeigeführt wurde. Der Repräsentantenversammlung, sowie dem Gemeinderabbiner (Vgl. §2, Abs. 3) muss dieser Beschluss unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied der Gemeinde ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge gemäß der von der Repräsentantenversammlung erlassenen Beitragsordnung der Gemeinde zu entrichten.
2. Die Ausübung der vollen Mitgliedsrechte setzt die in der Beitragsordnung festgelegte Entrichtung der Beiträge voraus. Im Falle einer fortgesetzten Verletzung der Beitragsordnung kann der Vorstand der Repräsentantenversammlung vorschlagen, der betreffenden Person einzelne Mitgliedsrechte entziehen; bis hin zum Ausschluss vom passiven und aktiven Wahlrecht.
 Ein Ausschluss von der Möglichkeit, die in der Gemeinde üblichen religiösen Handlungen zu verrichten sowie das Versagen religionsrechtlicher Ansprüche sind nicht statthaft.

§ 5

Rechte und Pflichten der Gemeindemitglieder

1. Alle Gemeindemitglieder sind berechtigt, die Gemeindeeinrichtungen in Anspruch zu nehmen.
Zu ihnen gehören:
 - die Synagoge;
 - die Mikwe (wenn vorhanden);
 - der Friedhof;
 - das Gemeindezentrum;
 - die Religions- und Sprachschule;
 - die Bildungs- und Kulturangebote der Gemeinde (z.B. Bibliothek u. dgl.), die nach Maßgabe der jeweilig gültigen Ordnungen und besonderen Bestimmungen der Gemeinde zu nutzen sind.
sowie
 - die sozialen Hilfsdienste und Beratungsangebote;
 - die Sprechstunden bei den Gemeindeorganen.
2. Dabei sind die Gemeindemitglieder verpflichtet nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten zur Stärkung und Entwicklung der jüdischen Gemeinde beizutragen, den Entscheidungen im Religionsbereich des bestellten Gemeinderabbiners zu folgen und alle rechtmäßig von der Gemeindeleitung gefassten Beschlüsse zu respektieren.
3. Zur Gewährleistung der Information aller Gemeindemitglieder gibt der Vorstand ein regelmäßig erscheinendes Nachrichtenblatt in deutscher und russischer Sprache heraus. Die Repräsentantenversammlung kann über eine Kostenbeteiligung der Gemeindemitglieder, die das Nachrichtenblatt beziehen, eine Entscheidung treffen.
4. Jedes stimmberechtigte Gemeindemitglied hat das Recht, den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die Prüfberichte über die Finanzen in der Gemeindeverwaltung einzusehen.

§ 6

Gemeindeorgane

Organe der Gemeinde sind: die Repräsentantenversammlung, der Gemeindevorstand, die Revisionskommission.

II. Die Repräsentantenversammlung

§ 7

Die Zusammensetzung der Repräsentantenversammlung

1. Die Repräsentantenversammlung ist das höchste Organ der Jüdischen Gemeinde. Sie wird von den volljährigen Mitgliedern der Gemeinde, die dieser am Wahltage mindestens sechs Monate angehört haben, nach

den Grundsätzen einer direkten, gleichen und geheimen Wahl auf die Dauer von drei Jahren nach Maßgabe dieser Satzung und der Wahlordnung gewählt. Erstreckt sich eine Wahl über mehrere Tage, gilt als Wahltag im Sinne dieser Satzung der letzte Tag, an dem die Wahlhandlung vollzogen werden kann.

2. Wählbar ist jedes Gemeindemitglied, welches das 21. Lebensjahr vollendet hat und der Gemeinde am Wahltag mindestens sei einem Jahr angehört, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 4 gegeben sind.
3. Für die Repräsentantenversammlung wenden in Abhängigkeit von der Anzahl der Kandidaten mindestens 9 bis maximal 15 Repräsentanten gewählt (Vgl. WO § 15)
4. Nicht wählbar für die Repräsentantenversammlung der Gemeinde sind:
 - Gemeindemitglieder, die nicht stimmberechtigt sind;
 - Angestellte der Gemeinde;
 - Gemeindemitglieder, deren Wahlrecht gemäß §4, Abs. 2 eingeschränkt ist;
 - Verwandte des ersten und zweiten Grades im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie deren Ehegatten dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Repräsentantenversammlung sein;
 - Personen, die in den letzten zehn Jahren vor dem Wahltag rechtskräftig zu einer Haft- oder Bewährungsstrafe verurteilt wurden und deren polizeiliches Führungszeugnis Vorstrafen aufweist;
 - Personen, die eine eidesstattliche Versicherung (Offenbarungseid) abgegeben haben (für den Zeitraum der Gültigkeit);
 - Personen, die finanzielle Verpflichtungen oder Schulden bei der Gemeinde haben;
- 5 Die Repräsentantenversammlung hat spätestens zehn Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses zusammenzutreten. Neuwahlen müssen spätestens 36 Monate nach diesem Datum stattfinden.
6. Die Mitgliedschaft in der Revisionskommission und in der Repräsentantenversammlung schließen sich aus.
7. Die Repräsentantenversammlung ist stimmberechtigt, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
8. Die Repräsentantenversammlung wählt einen Vorsitzenden und dessen Vertreter aus ihrer Mitte. Sie soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Die Aufgaben und die Arbeitsweise der Repräsentantenversammlung

1. Die Aufgaben der Repräsentantenversammlung sind:
 - die Wahl des Gemeindevorstandes aus dem Kreis ihrer Mitglieder;

- Die Repräsentantenversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abwählen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Untreue und Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung;
- die Bestätigung des Haushaltplanes für das kommende Jahr;
- die Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Prüfberichtes der Wirtschaftsprüfung sowie der Haushaltsprüfung durch die Revisionskommission;
- Voraussetzung für gültige Satzungsänderungsanträge sind schriftlich bei der Repräsentantenversammlung eingereichte Vorschläge mit Begründung stimmberechtigter Gemeindemitglieder; Änderungen der Satzung sind - nach Beratung in der Satzungskommission, die von der Repräsentantenversammlung zu berufen ist, durch die Gemeindemitglieder (gemäß § 9, Abs. 2) in einer Urabstimmung zu bestätigen;
- der Erlass und die Änderung von Ordnungen und Richtlinien, insbesondere der Wahl- und Beitragsordnung und finanzieller Beteiligungen (z.B. Nachrichtenblatt) sowie der Friedhofs-, Synagogen- und Hausordnung (die auch in russischer Sprache vorliegen müssen);
- die Wahl der Delegierten für den Landesverband der Jüdischen Gemeinden des Landes Sachsen gemäß Satzung des Landesverbandes, wobei mindestens zwei Delegierte dem Gemeindevorstand angehören müssen;
- die Wahl der Delegierten in weitere zentrale Gremien der jüdischen Gemeinschaft (z.B. der Ratsversammlung des Zentralrats der Juden in Deutschland).

Die Repräsentantenversammlung entscheidet weiterhin:

- a) den Entzug von Mitgliedschaftsrechten;
- b) über die Auflösung der Gemeinde;
- c) über Kauf/ Verkauf von Grundstücken sowie über Anschaffungen im Wert von über 10.000 €.

2. Arbeitsweise

- a) Die Repräsentantenversammlung tagt in der Regel gemeindeöffentlich, mindestens sechsmal jährlich.
- b) Einmal jährlich (spätestens bis zum 30. November) sind alle Mitglieder der Gemeinde förmlich zu einer gemeindeoffenen Repräsentantenversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Auf dieser Sitzung hat der Vorstand seinen Rechenschafts- und Finanzbericht zu geben und über die im Folgejahr geplante Tätigkeit zu berichten.

§ 9

Beschlussfassung

1. Die Repräsentantenversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen (einfache Mehrheit).

2. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Repräsentantenversammlung und der Bestätigung mit einer Zweidrittelmehrheit in einer Urabstimmung über die geänderte Satzung aller stimmberechtigten Gemeindemitglieder. Die Einzelheiten über die Durchführung der Urabstimmung sind in der Wahlordnung zu regeln.
3. Für die Auflösung der Gemeinde ist eine nach oben aufgerundet Dreiviertel-Mehrheit der Repräsentantenversammlung erforderlich.
4. Der Beschluss über die Auflösung der Gemeinde muss durch eine Dreiviertel-mehrheit in einer Urabstimmung mit einer Beteiligung von mindestens neunzig Prozent aller stimmberechtigten Gemeindemitglieder bestätigt werden.

III. Der Gemeindevorstand der Gemeinde

§ 10

Wahl und Zusammensetzung, Verfahrensvorschriften

1. Der Gemeindevorstand besteht aus drei bis fünf gewählten Mitgliedern der Repräsentantenversammlung, die gemäß Wahlordnung für drei Jahre (36 Monate) gewählt werden. Neben der/dem Vorsitzenden muss mindestens ein(e) Schriftführer(in) und ein(e) Schatzmeister(in) gewählt werden.
2. Der Gemeindevorstand wählt einen Vorsitzenden und bestimmt dessen Vertreter: Die Rechte und Pflichten der Vorsitzenden ergeben sich aus dieser Satzung und aus der Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.
3. Der Vorsitzende oder sein Vertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich. Bankvollmachten dürfen nur auf unterschriftsberechtigte Vorstandsmitglieder übertragen werden, die der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind.
4. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes müssen ausreichende Kenntnisse der jüdischen Religion besitzen.
5. Vorstandssitzungen werden in der Regel einmal im Monat einberufen. Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Die Sitzungen des Gemeindevorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende der Repräsentantenversammlung sowie der Gemeinderabbiner haben das Recht daran beratend teilzunehmen.

§ 11

Aufgaben des Gemeindevorstandes

1. Der Gemeindevorstand führt die Geschäfte der Gemeinde. Ihm obliegen die Leitung der Gemeinde und die Ausführung der Beschlüsse der Repräsentantenversammlung.
2. Zu den Aufgaben des Gemeindevorstandes gehören:
 - a) die Gewährleistung der Entwicklung der Gemeinde im Geiste der in § 1

- aufgeführten Ziele, Aufgaben und Verpflichtungen;
- b) die Erstellung eines Entwurfs des Haushaltplanes (das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr), der alle zu erwartenden Ein- und Ausnahmen für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche der Gemeinde einzeln aufzuführen hat. Dieser muss spätestens in der vorletzten Repräsentantenversammlung, vor der gemeindeöffentlichen (Jahres-) Repräsentantenversammlung vorgelegt werden;
 - c) die Darlegung des Rechenschaftsberichtes vor der Repräsentantenversammlung gemäß § 8 Ziff. 2 b) mit möglichst aktuellem Zeitbezug;
 - d) die Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion, insbesondere auch Einstellungen und Entlassungen von Mitarbeitern entsprechend des im Haushaltplan festgelegten Stellenplanes sowie des dafür üblichen Vergütungsrahmens in Anlehnung an die Tarife des öffentlichen Dienstes, soweit die Repräsentantenversammlung keinen anderen Beschluss gefasst hat;
 - e) die Pflege der Beziehungen zwischen jüdischen und nichtjüdischen Institutionen
3. Finanzielle Verfügungen bedürfen der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern. Die Maßgaben der Sächsischen Haushaltordnung (SäHO) sollten den finanziellen Gepflogenheiten der Jüdischen Gemeinde zu Dresden nach Möglichkeit zu Grunde gelegt werden.
Der Gemeindevorstand kann einen Geschäftsführer anstellen, dem Finanzgeschäfte bis zu einer maximalen Höhe von 500,- Euro übertragen werden können.
 4. Die Kontrolle der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeinde soll jährlich durch den sächsischen Rechnungshof und wenn dies nicht möglich ist, durch einen von der Repräsentantenversammlung zu bestellenden unabhängigen Wirtschaftsprüfer erfolgen.
Der Bericht über das Ergebnis muss im Gemeindebüro von den Gemeindemitgliedern eingesehen werden können.
 5. Der Gemeindevorstand ist verpflichtet; den Gemeindemitgliedern die Einsicht in die Gemeindevorsatzung und alle Regelungen bzw. Gemeindeordnungen zu ermöglichen. Von wichtigen Beschlüssen sind die Gemeindemitglieder durch einen Aushang im Gemeindezentrum in Kenntnis zu setzen. Übersetzungen gelten nur als Verständigungshilfe.
 6. In religiösen Fragen soll der Vorstand den Rat eines Rabbiners einholen.
 7. Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich.
 8. Auslagen, die bei der Wahrnehmung von Aufgaben für die Gemeinde entstehen, können in angemessenem Umfang erstattet werden, sofern die Haushaltslage dies erlaubt. Über die Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Gemeindevorstandes entscheidet die Repräsentantenversammlung nach Anhörung der Revisionskommission.
 9. Ein Vorstandsmitglied darf nicht an der Erörterung und Beschlussfassung von Sachverhalten teilnehmen, die ihn selbst, den Ehegatten oder Verwandte bis zum zweiten Grad betreffen.

IV. Die Revisionskommission

§ 12

Zusammensetzung und Aufgaben

1. Die Revisionskommission besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde. Ihre Amtszeit fällt mit der Amtszeit der Repräsentantenversammlung zusammen.
2. Die Revisionskommission wird von der Repräsentantenversammlung gewählt, zu der die Gemeindemitglieder eingeladen werden (Jahresversammlung). Einzelheiten bestimmt die Wahlordnung.
3. Die Revisionskommission prüft die satzungsgemäße Haushaltsführung. Sie ist nur gegenüber der Repräsentantenversammlung rechenschaftspflichtig.
4. Der jährliche Rechenschaftsbericht der Revisionskommission ist sowohl der Repräsentantenversammlung, als auch dem Vorstand vorzulegen und kann von jedem stimmberechtigten Gemeindemitglied im Gemeindebüro eingesehen werden.

V Schlussbemerkungen

§ 13

1. In Ermangelung einer eigenen Gerichtsbarkeit bzw. einer Gerichtsbarkeit beim Landesverband können Mitglieder, die sich in ihren Rechten verletzt fühlen, zu Fragen der Auslegung dieser Satzung und der Gemeindeordnungen sowie zum Umfang der Rechte und Pflichten einzelne Organe der Gemeinde das beim Zentralrat der Juden in Deutschland eingerichtete Schieds- und Verwaltungsgeschicht anrufen.
2. Im Falle der Auflösung der Jüdischen Gemeinde zu Dresden fällt deren Vermögen an den Landesverband Sachsen, oder wenn dieser nicht mehr bestehen sollte, an den Zentralrat der Juden in Deutschland.
3. Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.12.2002 -entsprechend § 14 der bisherigen Satzung – am 01.01.2003 in Kraft, sofern das Sächsische Staatsministerium für Kultus keine prinzipiellen Einwände gegen die Satzung erhebt.
4. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bis zur Wahl des neuen Vorstandes, die alsbald durchzuführen ist, bleibt der bisherige Vorstand im Amt.